

Information für die Eltern und Schüler/-innen

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler!

Ich danke Ihnen herzlich für Ihren Beitrag zum Gelingen des Schulstarts und informiere Sie hiermit über **nachfolgende Änderungen/Anpassungen der COVID-19-Regeln:**

Dem **Impf-** und **Testnachweis** sind hinkünftig wieder ein **Genesungsnachweis**, ein **Absonderungsbescheid aufgrund einer COVID-19-Infektion** und ein **Antikörpernachweis gleichgestellt**.

Wichtig: Diese Neuerung ändert nichts daran, dass alle Musikschüler/-innen – also auch Geimpfte und Genesene – in den ersten drei Schulwochen, somit bis voraussichtlich 3. Oktober, vor jeder Unterrichtsstunde einen gültigen Antigentest beizubringen haben oder unter Aufsicht der Lehrkraft durchzuführen haben. Ausgenommen davon sind alle Kinder/Jugendlichen, die im Rahmen des Regelschulwerks getestet werden.

IMPFNACHWEIS: Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.

TESTNACHWEIS: Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt ein Nachweis

- a) über ein negatives Ergebnis eines unmittelbar in der Musikschule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- b) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder

c) über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (z.B. PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

HINWEIS: Antigen-Testnachweise gelten lt. COVID-19-Maßnahmenverordnung nur noch 24 Stunden, im Schulbereich gelten sie aber lt. COVID-Schulverordnung weiterhin 48 Stunden - d.h. wenn z.B. ein erwachsener Schüler in der Schule einen Antigen-Testnachweis einer externen Teststelle vorlegt, dann darf dieser bis zu 48 Stunden alt sein.

Ein in der Musikschule ausgestellter Antigen-Testnachweis gilt im Schulbereich 48 Stunden, außerhalb des Schulbereichs jedoch nur 24 Stunden!

GENESUNGSNACHWEIS: Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.

ABSONDERUNGSBESCHEID aufgrund einer COVID-Infektion: Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

ANTI-KÖRPERNACHWEIS: Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist.

Zur Erinnerung: Die Beurteilungskriterien für die Anerkennung von ANTIKÖRPER-TESTNACHWEISEN sind:

- **Durchführung durch ein humanmedizinisches Labor** mit Einhaltung der nötigen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Qualitätssicherungsverordnung der ÖÄK
- **Bestätigung durch das Labor, dass eine hinreichende Korrelation mit einem Neutralisationstest besteht**
- **Angabe eines entsprechenden Schwellenwertes über die neutralisierenden Antikörper durch das durchführende Labor**

Ich wünsche uns allen ein gutes Schuljahr, das hoffentlich wieder mehr und mehr von musikalischen als von epidemiologischen Aspekten geprägt ist.

Herzliche Grüße



Christian Denkmaier
(Direktor der Musikschule Linz)